



Marktgemeinde

Brunn am Gebirge

Richtlinien für Vereinsförderungen
der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

I. Geltungsbereich:

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unterstützt Anliegen zum Zwecke des Gemeindewohls. Diese umfassen die Förderung der Tätigkeit von Vereinen (Basissubvention), Förderungen zum Vereinsjubiläum (Jubiläumssubvention) als auch die Subvention von bestimmten näher definierten Aktivitäten oder Anschaffungen (Projektsubvention).

Über die Gewährung von Förderungen für Basis- und Jubiläumssubventionen von Vereinen entscheidet der Bürgermeister, gemeinsam mit je einem Vertreter der beiden stimmenstärksten Parteien, über Projektsubventionen entscheidet der Gemeinderat in der letzten Sitzung des jeweiligen Jahres.

Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind vermögenswerte Zuwendungen, welche die Marktgemeinde Brunn am Gebirge physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten. Die Zuwendung kann in Form einer Geldleistung, Sachleistung, Dienstleistung oder der Beistellung von Personal bestehen.

Subventionen werden ausnahmslos nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt.
Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgeschlossen sind:

- Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen
- Zuwendungen an politische Parteien
- Förderungen an Blaulichtorganisationen
- Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- Preisverleihungen
- Förderungsmaßnahmen, für die gesonderte Richtlinien des Gemeinderats bestehen.
- Vereine oder Organisationen, an denen Brunner Bürger keine Mitgliedschaft erlangen bzw. die nicht in den Genuss der Vereinstätigkeiten gelangen können.

II. Subventionsarten, Voraussetzungen und Förderungswürdigkeit:

1.) Basissubvention

Förderungswürdig sind Vereine, welche durch ihre Aktivitäten im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, insbesondere auf touristischem, sportlichen, kulturellen, sozialen, religiösen, kommunikativen, volksbildnerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gebieten sowie Gebieten der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen tätig sind.

Die Hauptaktivität des Vereins **und** der Sitz desselben muss in Brunn am Gebirge sein **oder** die überwiegende Tätigkeit im Interesse der Brunner Bevölkerung liegen und dem Gemeinwohl dienen. Voraussetzung für die Gewährung der Subvention ist weiters, dass diese Tätigkeit mindestens durch ein Jahr hindurch laufend erbracht wurde.

Höhe der Basissubvention

Die Höhe der Basissubvention kann aus drei Teilsubventionen bestehen und orientiert sich:

a.) an der Anzahl der aktiven Brunner Vereinsmitglieder

- von 10 - 50 Mitglieder: € 300,00
- von 51-100 Mitglieder: € 600,00
- ab 100 Mitglieder: € 900,00

b.) an einer bestimmten Tätigkeit des Vereins für Kinder/Jugend, Senioren und Menschen mit besonderen Bedürfnissen

€ 300,00

c.) an einem regelmäßigen wöchentlichen Vereinsprogramm für Kinder/Jugend

€ 1.000,00

Zur Überprüfung der Anzahl der aktiven Brunner Vereinsmitglieder ist vom Subventionswerber auf Aufforderung ein entsprechender Kassenbericht bzw. geeigneter Nachweis des aktiven Mitgliederstands beizubringen.

Ansuchen um Basissubvention

Für Ansuchen um Basissubventionen ist das entsprechende Formular der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu verwenden und bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres abzugeben. Dem Ansuchen auf Förderung ist auf Verlangen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ein Tätigkeitsbericht samt einer übersichtlichen Einnahmen- und Ausgabenaufstellung des Vorjahres anzuschließen.

Ein Anspruch auf Basissubvention besteht nur einmal pro Verein. Wenn ein Verein in mehrere Sektionen unterteilt ist, steht den einzelnen Sektionen bzw. Gruppierungen des Vereins kein Anspruch auf Subvention zu, lediglich der Verein als solches kann ein Subventionsansuchen einbringen.

2.) Jubiläumssubvention

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gewährt Jubiläumssubventionen jeweils nach zehn Jahren ab Beginn der Vereinstätigkeit und anschließend alle zehn Jahre laufend.

Höhe der Jubiläumssubvention

Die Höhe der Jubiläumssubvention entspricht dem Betrag der jährlichen Basissubvention.

Ansuchen um Jubiläumssubvention

Das Jubiläum ist auf dem entsprechenden Formular der Marktgemeinde Brunn am Gebirge bei der Einreichung für die Basissubvention bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres bekanntzugeben.

Eine Zuerkennung einer Jubiläumssubvention ist nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung möglich, dass seitens des Vereines eine entsprechende Jubiläumsveranstaltung stattfindet, für die die Jubiläumssubvention zweckgewidmet verwendet wird.

3.) Projektsubvention

Unabhängig von der Basis- und Jubiläumssubvention besteht dann ein Anspruch auf eine projektbezogene Subvention, wenn ein bestimmtes Vorhaben ohne diese Förderung nicht verwirklicht werden kann.

Pro Verein kann jährlich jeweils nur für ein Projekt um Subvention angesucht werden.

Förderungswürdig sind Aktivitäten oder Anschaffungen im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, insbesondere auf touristischem, sportlichen, kulturellen, sozialen, religiösen, kommunikativen, volksbildnerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gebieten sowie Gebieten der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Höhe der Projektsubvention

Die Höhe der Projektsubvention ist abhängig von den vorhandenen Mitteln der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und von der Anzahl der jährlich einlangenden Ansuchen.

Ansuchen um Projektsubvention

Ansuchen um projektbezogene Subventionen sind schriftlich bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu richten, um in der letzten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden zu können. Der Subventionswerber hat die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben zu machen, insbesondere wofür die beantragte Subvention verwendet werden soll bzw. wie das Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan), einschließlich ob und von welchem

Subventionsgeber und in welcher Höhe er sonst noch Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

Die Förderungswerber haben weiters bekannt zu geben, welche Eigenmittel Ihnen zur Verfügung stehen. Wenn es zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit nötig ist, hat der Förderungswerber die zusätzlich erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls auch im Original vorzulegen.

4.) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

Unabhängig von der Basis- und Jubiläumssubvention besteht ein Anspruch auf eine Subvention für die Öffentlichkeitsarbeit des Förderungswerbers.

4.1) Beitrag in der Zeitung „Gemeinde Brunn informiert“

Vereine haben die Möglichkeit, in den jeweiligen Ausgaben der Zeitung „Gemeinde Brunn informiert“ einen Beitrag zu schalten. Text und Fotos in druckfähiger Auflösung sind vom Verein zur Verfügung zu stellen.

Größe des Beitrages

Der Textteil soll 900 Zeichen nicht überschreiten, zusätzlich wird noch ein Foto veröffentlicht.

Ansuchen um Subvention eines Beitrages

Text und Foto sind per E-Mail an die Adresse redaktion@brunnamgebirge.gv.at zu senden. Pro Ausgabe können maximal sechs Vereinsbeiträge veröffentlicht werden. Die Entscheidung hängt vom vorhandenen Platz in der jeweiligen Ausgabe ab und wird vom Redaktionsteam getroffen.

III. Widerruf einer Subvention:

Eine Subvention ist zu widerrufen:

- wenn im Ansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden.
- die Subvention widmungswidrig verwendet wurde.
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde.
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

Widerrufene Subventionen sind innerhalb eines Monats zurück zu zahlen.

IV. Administration:

Die Zusage der Subvention an den Förderungswerber hat schriftlich zu erfolgen, anschließend ist der Betrag auf das bekanntgegebene Konto anzuweisen.

Die Gemeindeverwaltung hat über die gewährten Subventionen schriftliche Aufzeichnungen (Subventionsempfänger, Art und Höhe der Subvention) zu führen und dem Gemeinderat nach Aufforderung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen:

Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Ein Anspruch auf Auszahlung der beantragten und bewilligten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Eigene Forderungen der Marktgemeinde Brunn bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Gemeinde gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der Subvention gegen verrechnet werden.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Geändert und beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022.